

LIEBE MANDANTEN,  
FREUNDE UND  
GESCHÄFTSPARTNER,

in unserem Rundschreiben August 2008 haben wir unsere Gedanken zum Thema STRATEGIE und vor allem die Notwendigkeit, eine Strategie zu haben, dargelegt.

Selbstverständlich verfolgt auch die RTS eine Strategie: Unsere Beratung orientiert sich konsequent an den Zielen und Wünschen unserer Mandanten. Hierzu ist die klassische Steuerberatung rund um den Jahresabschluss nur ein Teil einer umfassenden Dienstleistung. Schritt für Schritt haben wir unser Leistungsportfolio für Sie ausgebaut.



Frau Link

Wenn wir uns heute weiter umschaun, sehen wir, dass auch wir uns nicht mehr ausschließlich innerhalb der deutschen Grenzen und mit den deutschen Gesetzen bewegen können. Viele unserer Mandanten haben inzwischen im Liefer- oder Leistungsverkehr mit dem Ausland zu tun, es stellt sich die Frage nach eigenen Standorten in anderen Ländern oder nach der Suche von Vertriebs- oder Kooperationspartnern im Ausland.

Zur Umsetzung unserer Strategie, Ihnen auch in Zukunft ein ganzheitliches Angebot bieten zu können, haben wir uns daher einem internationalen Netzwerk von unabhängigen Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsunternehmen angeschlossen.

Dieses Netzwerk heißt CH International, wurde 1997 in Großbritannien gegründet und hat derzeit bereits über zwanzig Mitglieder im Wesentlichen in Europa, aber auch in Australien und Asien. In den meisten Ländern gibt es nur jeweils ein assoziiertes Mitglied, in Deutschland werden es mit der RTS zwei sein. Der andere deutsche Partner sitzt in Berlin.

CH International will weiter wachsen, wobei es ausdrücklich das Ziel der angeschlossenen Gesellschaften ist, kleinen und mittleren Unternehmen im jeweiligen (Aus-)Land Hilfestellung zu bieten; große Organisationen für Großunternehmen gibt es ja in ausreichendem Maße - hier wird bewusst ein Gegengewicht gesetzt und das entspricht genau unserer Unternehmensphilosophie. Die einzelnen Mitglieder werden vor ihrer Aufnahme geprüft, ob sie mit ihrem Mandantenkreis und ihrer

Die Themen

- n Das Digitale Belegwesen  
- Buchhaltung mit sieben Siegeln?
- n Nachweis bei betrieblichen  
Bewirtungsaufwendungen
- n Aktuelle Hinweise zu Sozialversicherungsprüfungen
- n GmbH: Ausschüttungen noch im Jahr 2008  
durchführen!
- n Erwerber eines Betriebs haftet für alle  
Betriebssteuern

Mitarbeiterqualifikation in dieses Profil passen.

Wenn also in Zukunft z. B. Sie mit Ihrem Handelsunternehmen Partner in Griechenland beliefern wollen und hierzu eine selbstständige Tochterfirma oder eine unselbstständige Niederlassung eröffnen wollen, können wir über den griechischen Kollegen, der ebenfalls Mitglied bei CH International ist, erste Fragen zu Gründungsvoraussetzungen, Einzelheiten zu den Abläufen in Griechenland, zu den einzuschaltenden Behörden usw. klären. Umgekehrt haben die anderen Mitglieder von CH International für Ihre Mandanten ebenfalls die Sicherheit, über die RTS qualifizierte Ansprechpartner zur Begleitung grenzüberschreitender Fragestellungen bei Kollegen mit ähnlichem Mandantenprofil zu finden.

Die Welt dreht sich immer schneller und wird immer kleiner. Beratung kann nicht an den Grenzen Halt machen. Mit CH International hat die RTS vertrauenswürdige Partner gefunden, die für unsere Mandanten auch in anderen Ländern die gewohnte individuelle Betreuung mit der länderspezifischen Expertise sicherstellen. Wenn Sie sich im Internet über die Organisation ein Bild verschaffen wollen, gehen Sie auf [www.chint.org](http://www.chint.org).

Wenn Sie derzeit nicht an grenzüberschreitenden Fragestellungen interessiert sind, finden Sie sicher in den folgenden Texten die eine oder andere wertvolle Information.

Ihre RTS

**Fristen und Termine Steuerzahlungstermine Oktober und November 2008:**

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck/bar
		(Wertstellung beim Finanzamt)	
Lohn-/Kirchensteuer	10.10.08/10.11.08	13.10.08/13.11.08	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.08/10.11.08	13.10.08/13.11.08	keine Schonfrist
Gewerbsteuer	17.11.2008	20.11.2008	
Grundsteuer	17.11.2008	20.11.2008	

## Sozialversicherungstermine im Oktober und November 2008:

Fälligkeit

Wertstellung bei den Krankenkassen

Keine Schonfrist!

Beiträge für Oktober 2008

28.10.2008

Beiträge für November 2008

26.11.2008

## Das Digitale Belegwesen – Buchhaltung mit sieben Siegeln?

### Was ist denn das?

Das Digitale Belegwesen ist die modernste und effizienteste Art und Weise, Ihre Finanz- und Lohnbuchhaltung zu erledigen.

Es bietet vielfältige Möglichkeiten, die Ergebnisse aus der Buchhaltung schnell und direkt in die täglichen Leistungsprozesse des Unternehmens einfließen zu lassen.

### Welche Vorteile bringt mir das?

Alle Geschäftsvorfälle werden zeitnah gebucht und im Idealfall können tagesaktuelle Auswertungen generiert werden.

Der papierlose Datenverkehr hat zur Folge, dass alle Originalbelege in Ihrem Hause verbleiben und somit jederzeit im Unternehmen verfügbar sind.

Aufwändige Belegtransporte entfallen vollkommen und Sie können darüberhinaus die Ablage vor Ort nach Ihren eigenen Bedürfnissen organisieren

### Wie funktioniert's?

Eingehende Belege leiten Sie per Fax oder Scan an Ihr persönliches Postfach auf dem Online-Arbeitsplatz weiter, ausgehende Rechnungen direkt aus den meisten Fakturierungsprogrammen per Mail an Ihren Buchhalter bei der RTS und Ihre Bankbelege werden von uns in elektronischer Form über das Rechenzentrum abgerufen. Die Kasse können Sie entweder über den Online-Arbeitsplatz selbstständig führen und zur Weiterbearbeitung an uns weitergeben oder aber die einzelnen Belege einfach per Fax oder Scan an Ihr Postfach weiterleiten.

### Online-Arbeitsplatz?

Der Online-Arbeitsplatz ist ein über eine abgesicherte Leitung durch die DATEV-SmartCard erreichbarer Arbeitsplatz im Rechenzentrum der DATEV.

Zugriff auf diesen Arbeitsplatz haben sowohl Sie selbst als auch Ihr Buchhalter und Jahresabschluss-Sachbearbeiter bei der RTS.

Der Online-Arbeitsplatz umfasst Ihr persönliches Postfach, das Kassenbuch und außerdem sämtliche Auswertungen aus der Finanz- und Lohnbuchhaltung und das lückenlos seit Beginn Ihrer Buchhaltung über DATEV (bei der Fibu frühestens ab dem Jahr 1999 und bei den Löhnen ab 2001).

Der Arbeitsplatz stellt das Bindeglied zwischen Unternehmen und Steuerberater dar.

Umgekehrt haben Sie jederzeit Zugriff auf aktuellste Zahlen und Auswertungen.

Die zeitnahe Buchführung für die gesamten Kunden- und Lieferantenrechnungen inklusive Stammdatenpflege, Zahlungsverkehr und Mahnwesen ist somit nun ohne Weiteres möglich.

In diesem Zusammenhang hat die RTS die Zulassung als Inkassounternehmen beantragt und erhalten.

In den Fällen, in denen wir für Sie das Mahnwesen übernommen haben, können wir nun in unserem Namen, Ihre Schuldner mahnen und Sie damit auch auf diesem lästigen und zeitintensiven Gebiet entlasten.

## Nachweis bei betrieblichen Bewirtungsaufwendungen

Beruflich oder betrieblich veranlasste Bewirtungskosten müssen dem Finanzamt glaubhaft gemacht werden, damit die Kosten in Höhe von 70 % als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgesetzt werden dürfen. Es gelten eine Reihe von Aufzeichnungsvorschriften, die auf dem Bewirtungsbeleg enthalten sein müssen. Die Ergänzungen auf den Belegen sind zeitnah, d. h. innerhalb von 10 Tagen nach der Bewirtung, vorzunehmen.

Auf den Belegen sind z. B. Angaben zur beruflichen Veranlassung zu machen. Allgemein gehaltene Hinweise, wie „Geschäftsbesprechung“, „Akquisitionsbesprechung“ oder „Mandatsbesprechung“ werden weder von den Finanzämtern noch von den Finanzgerichten für ausreichend befunden. Daher sollten die Angaben für den Bewirtungsanlass so genau wie möglich sein, z. B. ein bestimmtes Projekt oder eine konkret beabsichtigte Maßnahme benennen.

Selbstverständlich müssen auch Bewirtungsbelege alle Angaben einer ordnungsgemäßen Rechnung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes enthalten (Name und Anschrift der Gaststätte sowie des Rechnungsempfängers, Tag der Bewirtung, usw.). Bei Beträgen bis zu EUR 150,00 dürfen sich diese auf die Angaben für Kleinbetragsrechnungen beschränken. Bei einem üblichen Trinkgeld von ca. 10 % des Rechnungsbetrags reicht zur Abzugsfähigkeit ein Eigenbeleg aus.

Nur bei Einhaltung dieser Vorschriften hat der Unternehmer die Voraussetzungen, die Vorsteuer aus den Bewirtungskosten in voller Höhe geltend zu machen. Anders als bei der Gewinnermittlung, die nur einen Betriebsausgabenabzug von 70 % zulässt, darf der Unternehmer die Vorsteuer zu 100 % abziehen.

Auch wenn das Finanzamt die angemessenen Bewirtungsaufwendungen nicht anerkennt, weil die Formvorschriften nicht eingehalten wurden, ist laut einem BFH-Urteil dennoch der volle Vorsteuerabzug zulässig.





## Aktuelle Hinweise zu Sozialversicherungsprüfungen

Aus aktuellem Anlass und getreu unserem Motto „Einfach näher dran“ möchten wir Sie auf Besonderheiten hinweisen, die im Rahmen einiger Sozialversicherungs- und Lohnsteuerprüfungen in unserem Hause aufgefallen sind. Auf unserer Internetseite finden Sie unter Service-Vorlagen die Vollversion des Artikels „Lohngrundsätze kurz und knapp zusammengefasst“. Hier einige zusammenfassende Hinweise:

- Werden geringfügig Beschäftigte nicht während des ganzen Monats beschäftigt, darf nur ein Teilbetrag der EUR 400,00 als Arbeitsentgelt bezahlt werden. Bei der 400-Euro-Grenze handelt es sich um einen Monatsbetrag. Beispiel: beginnt ein geringfügig Beschäftigter seine Tätigkeit am 15.10., kann er im Monat Oktober maximal EUR 200,00 verdienen.
- Ein geringfügig Beschäftigter darf nur so viele Stunden im Monat arbeiten, dass die EUR 400,00 erreicht werden. Werden mehr Stunden geleistet, ist der Arbeitnehmer sofort als „Normalbeschäftigter“ einzustufen. Das bedeutet, die Entlohnung ist voll steuer- und sozialversicherungspflichtig abzurechnen. Einzige Ausnahme: unvor-

hergesehenes Überschreiten durch plötzliches Eintreten eines unvorhersehbaren Ereignisses (z. B. Krankheit). Dieses Ereignis ist zu dokumentieren und zusammen mit den Lohnunterlagen aufzubewahren.

- Hat ein Arbeitgeber (Einzelunternehmer, natürliche Person) mehrere Betriebe, so ist er für alle Betriebe als ein Arbeitgeber zu sehen. Für die Berechnung der Arbeitnehmerzahl zur Lohnfortzahlungserstattung (U1) werden alle Beschäftigten - egal aus wie vielen Betrieben eines Arbeitgebers - zusammengezählt. Sind es mehr als 30 Arbeitnehmer, darf der Arbeitgeber nicht mehr am Umlageverfahren zur Lohnfortzahlung im Krankheitsfall teilnehmen.
- Zur Scheinselbstständigkeit ergingen in letzter Zeit einige Urteile. Lesen Sie auf unsere Internetseite unbedingt nach, welche zum Teil existenzbedrohenden Folgen dies haben kann.
- An selber Stelle finden Sie auch eine Zusammenfassung der Unterlagen, die für eine Prüfung in jedem Fall bereitzuhalten sind.

## GmbH: Ausschüttungen noch im Jahr 2008 durchführen!

Bereits zum 01.01.2008 wurde der Steuersatz für Kapitalgesellschaften auf 15 % gesenkt. Es hat sich aber auch hinsichtlich der Besteuerung von Gewinnausschüttungen (Dividenden) bei den Kapitalgesellschaften einiges geändert.

Für den Anteilseigner (natürliche Person) gilt noch bis zum 31.12.2008 das Halbeinkünfteverfahren. Bei diesem Verfahren versteuert der Gesellschafter seine Einkünfte aus Kapitalvermögen, unter Anwendung seines persönlichen Steuersatzes, nur zur Hälfte. Selbst wenn auf der Ebene des Anteilseigners der Spitzensteuersatz von 45 % (sog. Reichensteuer) anzuwenden ist, werden Gewinnausschüttungen somit nur mit 22,5 % belastet (zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

Für Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, fallen bei einer Ausschüttung ab 2009 grundsätzlich 25 % Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer an. Hinzu kommt, dass die zugehörigen Werbungskosten, z. B. Darlehenszinsen, die wegen der Anteilsfinanzierung gezahlt werden, nicht mehr abzugsfähig sind.

Anders sieht es aus, wenn die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Hier gilt ab 2009 das Teileinkünfteverfahren, wonach die Gewinnausschüttungen zu 60 % steuerpflichtig werden und der normalen Einkommensteuer-Progression unterliegen. Im Gegensatz zu Anteilen im Privatvermögen ist hier ein Werbungskostenabzug teilweise möglich.

Je niedriger der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist, desto größer ist der Vorteil einer Gewinnausschüttung vor dem 01.01.2009.

Nicht zu vergessen ist, dass bei allen offenen Gewinnausschüttungen zusätzlich Kapitalertragsteuer i. H. v. 20 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % sofort an das Finanzamt abgeführt werden muss. Das erfordert eine gewisse Liquidität der Kapitalgesellschaft.

Auch für Gewinne aus dem Jahr 2008, die nur mit 15 % Körperschaftsteuer belastet werden, lohnt sich aus steuerlicher Sicht eine Ausschüttung im Geltungsbereich des Halbeinkünfteverfahrens, d. h. noch vor dem 01.01.2009. Dabei spielt es wiederum keine Rolle, ob die Anteile im Betriebs- oder Privatvermögen gehalten werden. Für diese Gewinne wäre eine Ausschüttung allerdings nur im Wege einer Vorabauschüttung möglich, wozu am Ende des Wirtschaftsjahres genügend ausschüttbares Vermögen vorhanden sein muss.

Für Anteile im Privatvermögen gibt es ab 2009 folgende Optionsmöglichkeit: Es kann beantragt werden, dass das Teileinkünfteverfahren angewendet werden soll (Ansatz Dividende und Finanzierungskosten jeweils zu 60 %). Die Voraussetzung zur Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren ist eine Beteiligung an der Gesellschaft von mind. 25 % oder eine Beteiligung zu mind. 1 % und gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft. Nach Antragsstellung ist der Steuerpflichtige für vier Veranlagungszeiträume an das Teileinkünfteverfahren gebunden.

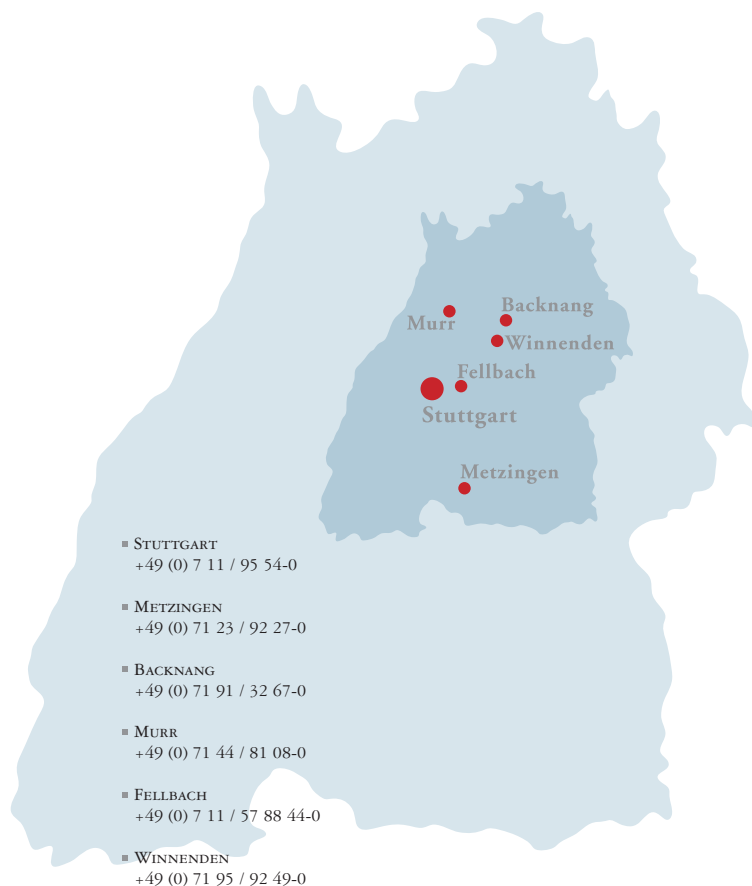
### Hinweis:

Wenden Sie sich an uns, damit wir Sie hinsichtlich einer steueroptimalen Ausschüttungspolitik beraten können. Ebenso prüfen wir für Sie, ob ggf. eine Option zum Teileinkünfteverfahren sinnvoll ist.



**RTS**  
einfach näher dran

■ STEUERBERATER  
■ WIRTSCHAFTSPRÜFER  
■ UNTERNEHMENSBERATER



**"Man kann auf seinem Standpunkt stehen,  
aber man sollte nicht darauf sitzen."**

Erich Kästner

#### IMPRESSUM

##### Medieninhaber, Herausgeber:

R.T.S. STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH  
Deckerstrasse 37 · 70372 Stuttgart (Bad Cannstatt)  
Tel.: +49(0)711/9554-0 · Fax: +49(0)711/9554-1000  
e-mail: info@rts-d.net · Homepage: www.rts-d.net

**Redaktion:** Michael Karle, Nadine Ritter

**Layout, Satz und Druck:** Typopress Druckerei GmbH · www.typopress.de

**Erscheinungsweise:** 6-mal jährlich

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind sorgfältig zusammengestellt und recherchiert, jedoch ohne Gewähr.

## Erwerber eines Betriebs haftet für alle Betriebssteuern

Die Inhaberin eines Imbissbetriebes erwarb eine in Zahlungsschwierigkeiten befindliche GbR mit sämtlichen im Geschäft befindlichen Wirtschaftsgütern inklusive Warenbestand. Sie trat außerdem in den laufenden Mietvertrag, die Versicherungsverträge und in die vorhandenen Dienstverträge mit den Arbeitnehmern ein. Der Kaufpreis wurde durch die Übernahme von Schulden der GbR gegenüber dem Vermieter und weiteren Gläubigern bezahlt. Nicht bedacht hatte die Geschäftsfrau, dass das Finanzamt sie nach der Übernahme der Firma wegen den betrieblichen Steuerschulden in Anspruch nehmen konnte, was auch geschah.

Die Geschäftsfrau wehrte sich dagegen. Da der Bescheid nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen wurde, war Sie der Meinung, dass eine Änderung nicht möglich sei. Auch sei sie für die Nachzahlung von Kirchenlohnsteuer (Steuerabzugsbetrag) nicht haftbar.

Der Bundesfinanzhof belehrte sie eines Besseren. Haftungsbescheide können, auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, ganz oder teilweise geändert werden. Der Vorbehalt der Nachprüfung gilt nur für Steuerbescheide und nicht für Haftungsbescheide, außerdem haftete die neue Inhaberin für die Kirchenlohnsteuer der erworbenen Gesellschaft.

Der Erwerber eines Betriebes muss beachten, dass er unter Umständen für Betriebssteuern (z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer, nicht aber die Einkommensteuer) und für Steuerabzugsbeträge des Veräußerers haftet.

Haftbar ist der Käufer für die betrieblichen Steuerschulden und Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor dem Erwerb liegenden Kalenderjahrs entstanden sind und bis zum Ablauf von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebes durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet werden. Die Haftung beschränkt sich auf den Bestand des übernommenen Betriebes.

**Hinweis:** Damit es bei einem Unternehmenskauf bzw. bei einer Betriebsübernahme kein böses Erwachen gibt, sollten Sie sich vorab gründlich über das Unternehmen informieren. Sich einen Überblick über die gesamte wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu verschaffen ist wichtig.

Es ist empfehlenswert, sich vom Verkäufer vor dem Erwerb des Unternehmens neben der letzten Bilanz eine aktuelle Bescheinigung (Rückstandsausweis) vom Finanzamt über bestehende Steuerschulden vorzeigen zu lassen. Ziehen Sie bei der Überprüfung der Unterlagen Experten wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Juristen oder technische Gutachter zu Rate.